

- Automatischer Informationsaustausch (AIA) – jetzt gilts ernst!
- FABI – Auswirkungen auf Lohn- und Spesendeklaration
- BVG – Stolpersteine Kapitalbezug und Wiedereinkauf
- Unternehmens-Nachfolge
- Professionelle Lohnverarbeitung
- Unternehmenssteuerreform III auf der Zielgerade

Trump – der amerikanische (Alb)traum?



Thomas Herzog

Jetzt mal ehrlich, haben Sie erwartet, dass Donald Trump zum Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika gewählt wird? Ein Mensch der lügt, beleidigt, diskriminiert, arrogant und selbstsüchtig ist! Und trotzdem hat es gerade dieser Mann an die Spitze geschafft. Ein Mann mit geringen

Chancen, ohne Hochschulabschluss, steht nun an der Spitze der Weltmacht USA! Ist das nicht unglaublich?

Die Amerikaner sind das Risiko der grossen Veränderungen eingegangen. Sie vertrauen einem Mann ohne politischen Leistungsausweis, aber mit grossen Versprechen. Sie erwarten, dass sich ihre persönliche Situation mit den versprochenen Veränderungen verbessern könnte. Wie gut oder schlecht ihre aktuelle Situation sein mag, sie wollen etwas Anderes, etwas Neues. Etwas, welches ihnen Verbesserung und neue Ziele verspricht. Sie erwarten, dass sich Trump ohne Rücksicht und mit starker Hand für ihr Land, und damit für sie persönlich einsetzt. Diese Erwartungen wurden bereits vor dem Amtsantritt von Trump erfüllt. Ob diese Zugeständnisse nachhaltig sind wird sich zeigen, aber schnelle Erfolge können eine ganze Nation beflügeln.

**Damit das Mögliche entsteht,
muss immer wieder das
Unmögliche versucht werden**

Hermann Hesse

Man kann über Trump denken wie man will. Alleine die Tatsache, dass ein Mensch wie er sein Ziel erreichen kann, löst in mir einiges aus. Kommt bei Ihnen da nicht auch manchmal die Frage auf: Was könnte ICH alles erreichen mit «ein bisschen» mehr Selbstvertrauen, Selbstüberzeugung, Arroganz? Was wäre, wenn ich einfach die Augen verschliesse und den Schritt wage,

meinen Weg zu gehen? Vielleicht ist die Wahl von Trump primär als Botschaft an uns zu verstehen, ab und zu etwas waghalsiger zu sein, etwas zu riskieren und etwas mehr von den eigenen Fähigkeiten überzeugt zu sein.

Es ist nie der falsche Zeitpunkt, sich Gedanken über seinen Masterplan zu machen. Wo stehe ich, wo möchte ich hin, was möchte ich erreichen? Ein wenig mehr Trump kann persönlich und dem ganzen Umfeld in der Zukunftsplanung vielleicht guttun – auch hier in der Schweiz!

Wie auch immer – unser Ziel wird immer sein, Sie, werte Leserin und Leser, mit unserem Fachwissen und unseren Erfahrungen kompetent und engagiert zu unterstützen und Sie bei Ihren kleineren oder grösseren Veränderungen zu begleiten.

Freuen wir uns doch ohne Vorurteile auf die kommenden Herausforderungen – auf das Neue!

Freundliche Grüsse

Thomas Herzog

Automatischer Informationsaustausch (AIA) – jetzt gilts ernst!



Martin Keller

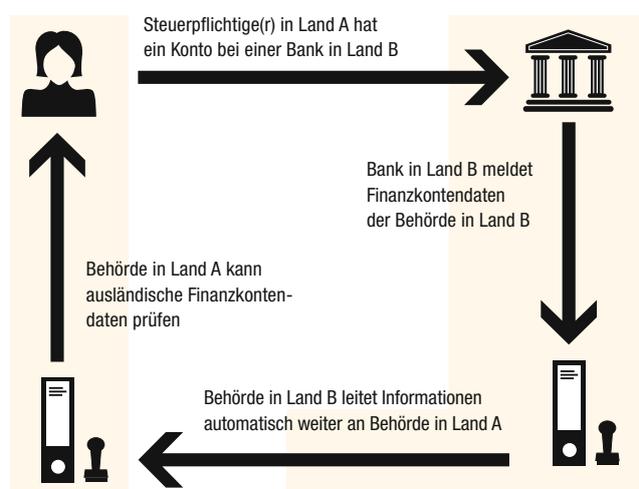
Die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung soll mit Hilfe des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) verhindert werden. Bisher haben sich rund 100 Länder, darunter auch die Schweiz, zur Übernahme dieses Standards bekannt. Er betrifft Privatpersonen ebenso wie Unternehmen. Unser Bankgeheimnis ist vom AIA nicht betroffen.

Der automatische Informationsaustausch AIA tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Ab 2017 können Daten gesammelt werden und ab 2018 ist ein erster Datenaustausch möglich. Das AIA-Abkommen gilt u.a. für alle 28 EU-Mitgliedstaaten. Die Schweiz beabsichtigt mit der EU ab 2018 Kontodaten auszutauschen.

So funktioniert der Datenaustausch

Banken, andere Finanzinstitute und Versicherungs-Gesellschaften sammeln Finanzinformationen über Kunden, die im Ausland steuerlichen Wohnsitz haben, und übermitteln diese einmal jährlich an die Steuerbehörde ihres Landes. Diese leiten sie automatisch an die Steuerbehörde des jeweiligen Partnerlandes weiter.

So funktioniert der AIA:



Diese Daten werden ausgetauscht:

- Kontonummer
- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Steueridentifikationsnummer
- Zinsen, Dividenden
- Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen
- Guthaben auf Konten
- Erlöse aus der Veräusserung vom Finanzvermögen

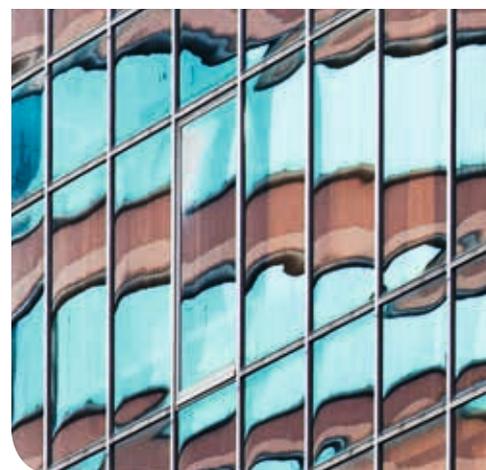
Das Ferienhaus in Spanien?

B.K. wohnt in Luzern und hat in Spanien vor 15 Jahren ein Ferienhaus geerbt. Zudem besitzt er für die Liegenschaft in Spanien zwei Bankkonten. Diese Vermögenswerte hat B.K. in seiner Schweizer Steuererklärung nie deklariert. Das könnte ihm zum Verhängnis werden! Im vorliegenden Fall wird Spanien die Kontoinformationen von B.K. im Jahr 2017 sammeln und ab 2018 an die Schweiz übermitteln. Aufgrund der Kontoinformationen kann der Schweizer Fiskus zudem auf die Liegenschaft in Spanien schliessen. Die Liegenschaft (Einnahmen, Kosten, Vermögen) wird immer am Ort der gelegenen Sache, hier demzufolge in Spanien, besteuert. Weil beispielsweise die Schuldzinsen prozentual zu den Aktiven ausgeschieden werden, erhöht sich in der Regel das in der Schweiz besteuerte Einkommen. B.K. droht in der Schweiz ein Nach- und Strafsteuer-Verfahren mit Busse wegen Steuerhinterziehung.

punkto...

Nutzen Sie die Möglichkeit der straffreien Selbstanzeige spätestens mit der Einreichung der Steuererklärung 2016. Dadurch kommen Sie einem allfälligen Nach- und Strafsteuerverfahren mit wesentlich höheren Steuern und Bussen zuvor. Diese einmalige Selbstanzeige umfasst in der Regel zehn zurückliegende Jahre.

FABI – Auswirkungen auf Lohn- und Spesendeklaration



Jolanda Häfliger

Das Stimmvolk hat im Jahr 2014 die Abstimmungsvorlage FABI (Finanzierung und Ausbau von Eisenbahninfrastruktur) angenommen. Eine Teilfinanzierung dieser Kosten wird mit der Beschränkung des Abzugs für die berufsbedingten Fahrtkosten auf CHF 3'000 bei der Direkten Bundessteuer erreicht. Die Kantone können einen Maximum-Abzug festlegen, sind aber in dessen Höhe frei.

Das neue Gesetz, es trat am 1. Januar 2016 in Kraft, wirft viele Fragen auf bezüglich Begrenzung des Berufskostenabzugs für den Arbeitsweg, den steuerlichen Auswirkungen bei Geschäftswagen, dem Ausfüllen des Lohnausweises durch den Arbeitgeber, den Auswirkungen auf die Sozialversicherungen und der Mehrwertsteuer.

Steuerliche Auswirkungen: a) ohne Geschäftsfahrzeug

Bisher konnten Arbeitnehmer in ihrer Steuererklärung alle Fahrtkosten für den Arbeitsweg per Privatfahrzeug geltend machen. Neu beträgt der maximale Abzug auf Bundesstauerebene CHF 3'000. Dies entspricht einem Arbeitsweg von ca. 10 km. Bei längeren Arbeitswegen sieht das wie folgt aus:

Beispiel: Arbeitsweg Kriens-Sursee = 27 km

Bezeichnung	bisher	neu (Bund)
Arbeitsweg	27 km	27 km
2 Fahrten pro Tag	54 km/Tag	54 km/Tag
220 Arbeitstage im Jahr	11'880 km	11'880 km
Steuerabzug pro km CHF 0.70	CHF 8'316	CHF 3'000 begrenzt
Differenz (nicht abzugsfähige Fahrkosten)	CHF 0	CHF 5'316

Somit erhöht sich das steuerbare Einkommen beim Bund um CHF 5'316.

b) mit Geschäftsfahrzeug

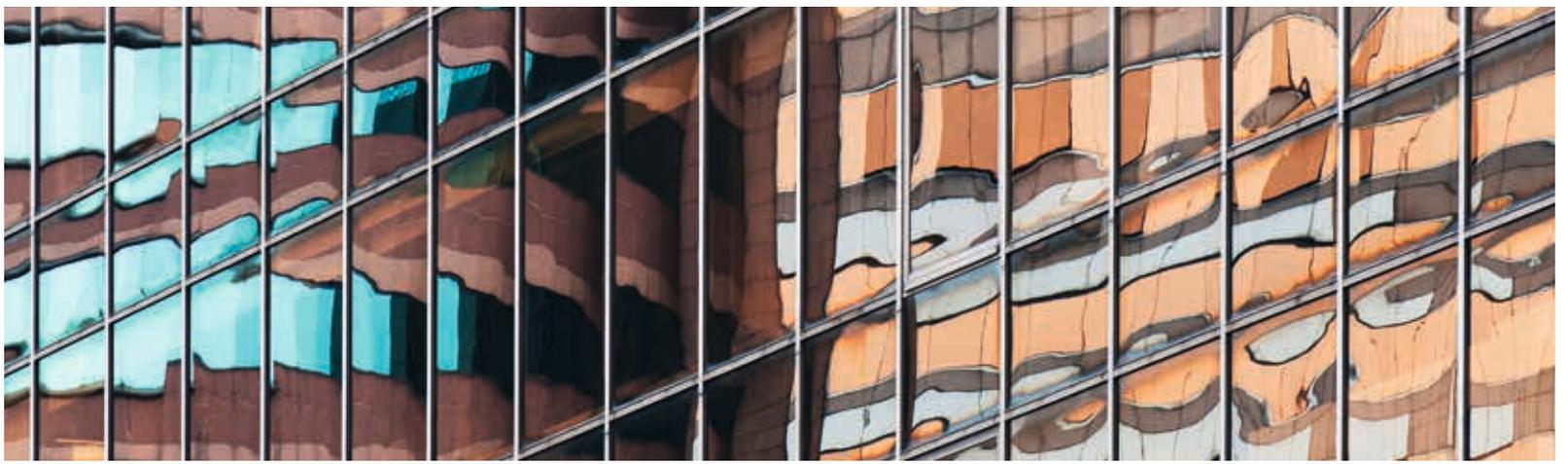
Durch die Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg entstehen dem Mitarbeiter grundsätzlich keine Auslagen, da der Arbeitgeber die Fahrtkosten trägt.

Das Geschäftsfahrzeug ist im Lohnausweis in Feld F mit zu deklarieren.

Ab 1. Januar 2016 gilt folgende Regelung:

Bezeichnung	(Bund)
Privatanteil, 9.6% v. CHF 80'000 (wie bisher)	CHF 7'680
Effektive Arbeitswegkosten (siehe links)	CHF 8'316
Steuerabzug, FABI max. ab 1.1.2016	begrenzt CHF 3'000
Differenz (zusätzliches steuerbares Einkommen)	CHF 5'316

Der Betrag von CHF 5'316 wird in der privaten Steuererklärung unter übriges Einkommen deklariert. Der Steuerpflichtige ist somit unabhängig eines Geschäftsfahrzeuges bezüglich Arbeitsweg steuerlich gleichgestellt.



Sonderregelung Privatanteil Fahrzeug für Aussendienst-Tätigkeit

Bei Handelsreisenden, Kundenberatern oder Monteuren muss im Lohnausweis unter Ziffer 15 der %-Anteil Aussendienst bescheinigt werden.

Als Aussendienst gelten diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zum Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt. Fährt der Angestellte mit seinem Geschäftsfahrzeug zunächst an die übliche Arbeitsstätte und erst dann zum Kunden und am Abend direkt vom Kunden zurück an seinen Wohnort, gilt der Tag als halber Aussendiensttag. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer morgens vom Wohnort direkt zum Kunden fährt und am Abend nach dem Kundenbesuch noch an seinen üblichen permanenten Arbeitsort fährt, bevor er an seinen Wohnort zurückkehrt. Regelmässige Home-Office Tätigkeit ist ebenfalls als Aussendiensttag zu bescheinigen.

«Um grosse Aufgaben zu erfüllen,
musst du entschlossen sein.
Um kleine Aufgaben zu erfüllen,
musst du aufmerksam sein.»

Sprichwort aus China

Grundsätzlich beginnt und endet die Arbeitszeit am Arbeitsort gemäss Arbeitsvertrag. Bei einem Aussendienstauftrag jedoch kann die Arbeitszeit auch am Wohnort beginnen oder enden, weil der Drittkundenort näher am Wohnort liegt als der Arbeitsort.

Bei der Berechnung des Anteils Aussendienst werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten von 220 Arbeitstagen angegeben. Falls diese jährliche genaue Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung für Sie führt, kann eine %-Pauschale gemäss Weisung der eidg. Steuerverwaltung (Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016) angewendet werden.

Mehrwertsteuer

Der bisherige mehrwertsteuer-relevante Privatanteil für Geschäftswagen von 9.6% pro Jahr wird beibehalten. Ansonsten sind keine weiteren Aufrechnungen zu berücksichtigen.

Sozialversicherungsbeiträge

Der Privatanteil für Geschäftswagen von 9.6% pro Jahr wird weiterhin Bestandteil des sozialversicherungspflichtigen Lohnes sein und muss im Lohnausweis berücksichtigt werden. Weitere Aufrechnungen neben dem üblichen Privatanteil sind aktuell nicht vorgesehen. Somit untersteht die FABI-Aufrechnung nicht den Sozialversicherungen.

Ausnahme selbstständig Erwerbende

Selbstständig Erwerbende können weiterhin die Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort vom steuerlichen Einkommen in Abzug bringen und sind somit von der Umsetzung der FABI-Vorlage nicht betroffen. Diese Ungleichbehandlung bleibt vorerst bestehen.

punkto...

Der Lohnausweis gilt als Urkunde. Falsch- oder Nichtdeklarationen im Lohnausweis können als Urkundenfälschung geahndet werden. Mit der FABI-Einführung wird eine korrekte Lohndeklaration noch schwieriger und der administrative Aufwand grösser.

BVG – Stolpersteine Kapitalbezug und Wiedereinkauf



Thomas Herzog

Freiwillige Einzahlungen in die berufliche Vorsorge sind ein wirkungsvolles Instrument zur Steueroptimierung. Mit den Einzahlungen können die Versicherten ihre Beitragslücken schliessen. Die Schliessung der ordentlichen Beitragslücken aus Lohnerhöhungen oder Reglementsanpassungen können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und dürfen nicht innert drei Jahren als Kapital bezogen werden, ansonsten der Steuervorteil verloren geht. Wie werden aber Beitragslücken aus Scheidungen oder Kapitalbezügen für die Finanzierung von Wohneigentum (WEF) besteuert?

Wiedereinkauf nach Scheidung

VOR Rentenalter

Bei scheidenden Ehepaaren im Erwerbsalter wird das während der Ehe angesparte Alterskapital hälftig auf die beiden Ehegatten aufgeteilt. Die daraus entstehende Beitragslücke kann durch freiwillige BVG-Zahlungen geschlossen und steuerlich in Abzug gebracht werden. In diesem Fall gilt die dreijährige Sperrfrist für den Kapitalbezug nicht.

IM Rentenalter

Erhalten die scheidenden Ehegatten BVG-Altersrenten, konnte bisher die Rente nicht hälftig aufgeteilt werden. Der Ausgleich musste mittels Kapital- oder Unterhaltszahlung erfolgen. Diese Ausgleichszahlung berücksichtigte in der Regel die höhere Lebenserwartung der Ehefrau ungenügend und wurde oft zu tief angesetzt. Leistet ein Ehegatte seinem Ex-Partner Unterhaltszahlungen, erlischt diese mit dem Versterben des Zahlenden. Eine allfällige Hinterlassenen Rente ist oft viel tiefer als die Unterhaltszahlungen des Ehegatten.

Ab 2017 werden die Renten vom Gericht nach Ermessen aufgeteilt und von der Vorsorgeeinrichtung als Kapital oder Rente ausgerichtet. So erhalten nicht erwerbstätige, geschiedene Ehegatten auch eine lebenslängliche Rente. Die Aufteilung erfolgt steuerneutral und bedeutet für den Ehegatten mit dem tieferen Vorsorgekapital oder der tieferen BVG-Rente eine Besserstellung. Bis zum 31.12.2017 kann beim Scheidungsgericht die Umwandlung der bestehenden Entschädigungszahlung in eine lebenslange Vorsorgerente beantragt werden.

Ein Wiedereinkauf zwecks Deckung der Scheidungslücke ist auch im Rentenalter möglich, sofern dies im Reglement vorgesehen ist, der Geschiedene keine Rente bezieht und er ein Erwerbseinkommen erzielt.

Vor der Heirat in der Pensionskasse angesparte BVG-Guthaben inkl. Freizügigkeits-Guthaben werden bei der Scheidung nicht geteilt.

Demut ist die Fähigkeit, auch zu den kleinsten Dingen des Lebens emporzusehen.

Wiedereinkauf nach WEF-Bezug

Die BVG-Gesetzgebung ermöglicht den Versicherten dank der Wohneigentumsförderung (WEF), das Vorsorgekapital für den Kauf von selbstbewohntem Wohneigentum vor der Pensionierung zu beziehen. Ein solcher Kapitalbezug unterliegt einer reduzierten Sondersteuer. Will der Versicherte nach einem WEF-Kapitalbezug diese Deckungslücke mit freiwilligen Einzahlungen schliessen, muss er zuerst das WEF-Kapital zurückzahlen. Diese Zahlung kann er nicht vom steuerbaren Einkommen abziehen, er erhält «nur» die damals bezahlte Steuer zurück, ohne Zinsen. Erst nachdem der WEF-Bezug zurückbezahlt ist, kann der Versicherte Einzahlungen für die Schliessung von ordentlichen Beitragslücken vom steuerbaren Einkommen abziehen.



Übersicht Kapitalbezug – Wiedereinkauf

Beispiel:

Fritz Muster erwarb vor 15 Jahren eine Eigentumswohnung. Sein Eigenkapital finanzierte er u.a. mit einem WEF-Vorbezug von CHF 150'000. Vor acht Jahren erfolgte die Scheidung von seiner Ehefrau. Das vorhandene BVG-Alterskapital wurde zu je CHF 200'000 auf die beiden aufgeteilt. Sein Erwerbseinkommen ermöglichte Fritz Muster in den vergangenen fünf Jahren BVG-Einzahlungen von jährlich CHF 100'000. Diese Einzahlungen und der spätere Kapitalbezug werden von der Vorsorgeeinrichtung und vom Steueramt wie folgt behandelt:

Einzahlung	CHF	steuerlich abzugsfähig?	Sperrfrist Kapitalbezug
Beitragslücke			
1. Jahr	100'000		
Scheidung		ja	nein
2. Jahr	100'000		
Scheidung		ja	nein
3. Jahr	100'000		
WEF-Bezug		nein	nein
4. Jahr	100'000		
WEF-Bezug	50'000	nein	nein
Ordentliche	50'000	ja	ja
5. Jahr	100'000		
Ordentliche		ja	ja

punkto...

Kapitaleinzahlungen sind nicht gleich Kapitaleinzahlungen! Es lohnt sich, den persönlichen BVG-Vorsorgeausweis zu konsultieren und daraus die notwendige Einzahlungs- und Kapitalbezugsstrategie abzuleiten. Unterschätzen Sie nicht das Steuersparpotenzial Ihrer beruflichen Vorsorge. Wir unterstützen Sie gerne!

Für Sie gesichtet

Kanton Luzern will mehr Steuerexperten

Die Regierung des Kantons Luzern will zusätzlich vier Steuerexperten anstellen. Diese sollen dafür sorgen, dass in den Jahren 2017 bis 2019 zusätzliche CHF 4.5 Millionen in die Staatskasse fliessen. Heute werden 8-12% der Unternehmen speziell geprüft. Dies reicht von Einfordern von Dokumenten/Belegen bis zu Buchprüfungen vor Ort. Mit den Zusatzressourcen soll eine Verdoppelung der Buchprüfungen angestrebt werden.

Elternteil kann Unterhalt nicht für volljähriges Kind einfordern

Ausstehende Unterhaltsbeiträge für ein Kind müssen vom obhutsberechtigten Elternteil eingefordert werden, bevor das Kind volljährig wird. Dies hat das Bundesgericht im Fall einer Mutter entschieden, die ihren Ex-Mann auf rd. CHF 21'000 betrieb. Die Tochter hatte die Ansprüche weder der Mutter abgetreten, noch das Vorgehen der Mutter gebilligt.

Mit der Volljährigkeit des Kindes entfällt die Möglichkeit, die Unterhaltsbeiträge durch einen Elternteil selbständig eintreiben zu können.

BGer-Entscheid 03.12.2015 (5A_984/2014)

Obligatorische Krankenpflege-Versicherung – Prämienrückerstattung nach Tod

Krankenkassen müssen nach dem Tod einer versicherten Person die Prämie der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung für die Zeit nach dem Todestag bis zum Ende des Monats zurückerstatten. Das Bundesgericht änderte seine Rechtsprechung. Die anteilmässige Prämienrückerstattung gilt auch für die privatrechtliche Kranken-Zusatzversicherung.

BGer-Entscheid 03.12.2015 (9C_268/2015)

Unternehmens-Nachfolge – rechtzeitige Planung führt zum (letzten grossen) Erfolg



Sacha Schärli

Möchten Sie Ihr Unternehmen altershalber bald in die Hände eines Nachfolgers geben? Diesen Schritt beschäftigt in der Schweiz im Moment und in naher Zukunft rund 74'000 Inhaber von Kleinstbetrieben und KMU's.

Bei ca. 30% der schweizerischen KU/KMU's gibt es keine Nachfolgelösung. Häufig auch, weil sich der Inhaber zu spät oder zu wenig konsequent um seine Nachfolgeregelung bemüht. Vielfach ist es diesen zwar bewusst, dass sie sich zwischen 55 und 65 mit dem Thema auseinandersetzen sollten, doch vieles andere hat im Alltag Priorität.

Dabei wäre die rechtzeitige Planung enorm wichtig. Die Meilensteine für den Ablauf einer Nachfolgeregelung sind umfangreich und die einzelnen Schritte benötigen ausreichend Zeit. Von der Vorbereitungs- bis zur Umsetzungsphase können Optimierungen vorgenommen werden, welche für den Erfolg aller Beteiligten entscheidend sind. Nachfolgend haben wir für Sie aus diesem Prozess folgende Themengebiete ausgesucht:

Nachfolger-Suche

Welche Nachfolge-Lösungen sind möglich?

- familieninterne Lösungen (Family Buy Out FBO)
- Management Buy Out MBO (Übernahme durch bestehende/n Mitarbeiter)
- Management Buy In MBI (Übernahme durch neue Führungsperson/en)
- Verkauf an Dritte (Kunden, Lieferanten, Mitbewerber, Investoren)

Die Favorisierung einer oder mehrerer dieser Nachfolge-Optionen richtet sich auch nach den bestehenden Unternehmens-Strukturen und/oder der Unternehmerfamilie. Die demografische Entwicklung zeigt zudem eine weitere Hürde: die Hälfte aller Unternehmer sind zwischen 50 und 60 Jahre alt und streben bald eine

Nachfolgeregelung an. Gleichzeitig gibt es immer weniger Menschen im optimalen Nachfolger-Alter (30-45), welche sich zudem dieser finanziellen, zeitlichen und persönlichen Herausforderung einer Unternehmensübernahme stellen wollen.

Unternehmens-Dokumentation

Sie kennen Ihr Unternehmen und Ihre Branche, deren Stärken und Schwächen, die Chancen und Risiken am Besten. Legen Sie dieses Know-How in einer Unternehmens-Dokumentation offen. Der Textbereich wird sinnvollerweise ergänzt mit einem Zahlenteil (Budget, Finanzplan, Unternehmensbewertung usw.). Eine Dokumentation mit fundierten Aussagen soll den Interessierten überzeugen, Vertrauen schaffen und den gesamten Nachfolgeprozess vereinfachen. Eine ehrliche und transparente Dokumentation gibt Ihnen zudem eine stärkere Position in der Preisverhandlung.

Unternehmensbewertung vs. Kaufpreis

Was ist mein Unternehmen wert – erhalte ich auch einen angemessenen Kaufpreis vom Nachfolger? Reicht dieser aus, damit ich nebst meiner Rente den zukünftigen Mittelbedarf für den Privataufwand finanzieren kann? Fragen, welche den Verkäufer beschäftigen werden. Selten ist der Unternehmenswert identisch mit dem Kaufpreis. Letzterer ist meistens abhängig von Angebot und Nachfrage sowie vom Verhandlungserfolg. Als Grundlage für eine Preisvorstellung dient eine Unternehmensbewertung.

In der Praxis werden verschiedene Bewertungsmethoden angewendet (Praktikermethode, DCF-Methode, Substanzwert, Multiples wie Umsatz-% usw.).



Der Kaufinteressent möchte in der Regel den Kaufpreis auch abhängig machen von der zukünftigen Unternehmensentwicklung. Im Kaufvertrag wird in diesem Fall vereinbart, dass ein Teil vom Restkaufpreis in den nächsten 2-3 Jahren zur Zahlung fällig wird, sofern die vereinbarten Unternehmens- und Gewinnziele erreicht werden (Earn Out).

Finanzierung des Nachfolgers

Begleiten Sie Ihren Nachfolger in der Entscheidungsfindung. Begründen Sie den von Ihnen definierten Kaufpreis und zeigen Sie ihm auf, wie der Kaufpreis zu finanzieren ist und wie er eine allfällige Fremdfinanzierung in angemessener Zeit wieder zurückzahlen kann. Häufig scheitert eine Nachfolge am fehlenden Kapital des Käufers. Eine Finanzierungsunterstützung mittels Darlehen durch den Verkäufer kann den erfolgreichen Abschluss der Nachfolgelösung sichern.

«Das Geheimnis des Erfolgs liegt darin, für die Gelegenheit bereit zu sein, wenn sie kommt.»

Benjamin Disraeli

Für die Kaufabwicklung mit teilweiser Fremdfinanzierung, z.B. durch eine Bank, ist die Gründung einer Finanzierungsgesellschaft, welche den Betrieb im Namen des Käufers erwirbt, zu prüfen. Eine solche Lösung kann sich schon ab einem Fremdfinanzierungsbetrag von CHF 200'000 bis 300'000 steuerlich und wirtschaftlich lohnen.

Psychologischer Faktor vom «Loslassen»

Einer der wichtigsten Punkte in diesem Prozess ist gleichzeitig oft der Schwierigste. Was ist, wenn die Nachfolge geregelt ist und der dritte Lebensabschnitt plötzlich zur Tatsache wird? Auf der einen Seite hat der Verkäufer dann viel Zeit für die Familie und sich selber. Mit solchen Veränderungen muss sich die ältere Generation auseinandersetzen. Das ist aber für eine Person, die bis anhin Einfluss, Macht und Ansehen als

Geschäftsführer und Arbeitgeber genoss, nicht immer einfach zu bewältigen. Auch hier sind rechtzeitige Vorkehrungen sinnvoll wie beispielsweise eine stufenweise Pensumsreduktion, die Pflege von Hobbys und die privaten Freundschaften. Vielleicht getraut man sich dann früher dem Nachfolgeprozess zu stellen!

punkto...

Nutzen Sie den Abschied vom beruflichen Lebenswerk als Chance! Wir unterstützen Sie in diesem Prozess gerne beratend mit unserer Erfahrung und mit grossem Engagement.

Für Sie gesichtet

Ausdehnung Anspruch Rückerstattung Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer soll künftig auch dann zurückerstattet werden, wenn in der Steuererklärung nicht deklarierte Einkünfte nachträglich gemeldet werden. Dies allerdings nur bei noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen. Dies soll sowohl bei Nachdeklarationen gelten als auch bei solchen, die anlässlich einer Nachfrage der Steuerbehörde erfolgen. Heute ist die Rückerstattung ausgeschlossen, wenn die Nachdeklaration aufgrund einer Intervention der Steuerbehörde erfolgt. (Eidgenossenschaft, 23.11.2016)

Professionelle Lohnverarbeitung



Daniela Stutz

Jeder Mitarbeiter hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine monatliche Lohnabrechnung. Eine korrekt und vollständig aufbereitete Lohnabrechnung schafft Vertrauen zwischen Ihnen und Ihren Angestellten und zeugt von der Professionalität Ihres Unternehmens. Die Anforderungen an eine gesetzeskonforme und aussagekräftige Lohnbuchhaltung werden aufgrund der immer schärferen Gesetzesbestimmungen komplexer und anspruchsvoller.

Vielfach fehlen in KMU-Unternehmen die notwendige Zeit und die Fachkräfte, um alle mit der Lohnverarbeitung zusammenhängenden Unterlagen termin- und sachgerecht zu erstellen. Die Sozialversicherungsgesetze (AHV, BVG, UVG, KTG etc.) werden zusehends komplexer und die korrekte Anwendung komplizierter. Die Lohnrevisionen auf verschiedenen gesetzlichen Ebenen (Sozialversicherungen, Quellensteuer, Mehrwertsteuer, Ordentliche Steuern) werden zunehmen.

**«Wenn's alte Jahr erfolgreich war,
dann freue dich aufs neue, und war
es schlecht, ja dann erst recht.»**

Karl-Heinz Söbler

Der Lohnausweis gilt als Urkunde. Falsch- oder Nichtdeklarationen im Lohnausweis können als Urkundenfälschung geahndet werden. Die korrekte Deklaration von z.B. Gehaltsnebenleistungen (Spesen, Geschäftsfahrzeug) und weiteren ausweispflichtigen Positionen (Geschenke, Vergünstigungen, Prämien) ist schwierig, gleichzeitig wirkt sich die aktive Nutzung der gesetzlichen Spielräume positiv auf die Sozialkosten und Steuerbelastung in Ihrem Unternehmen, aber auch bei Ihrem Mitarbeiter aus. Diese Optimierungen sind periodisch zu überprüfen um die geänderten Bestimmungen der Gesetze und der Praxis anzupassen.

Mit unserer Lohnverarbeitungs-Dienstleistung erhalten Sie:

- einfache Instrumente für Ihre monatlichen Lohninformationen an uns
- monatliche Lohnabrechnungen für Ihre Angestellten
- elektronische Zahlungsaufträge/Vergütungsaufträge zuhänden Ihrer Bank zwecks Lohnüberweisung
- monatliches Lohnjournal und Buchungsbelege
- vollständige Jahresendverarbeitungen; die Jahresendverarbeitung betreffend der Sozialversicherungen erfolgt durch uns

Die wichtigsten Vorteile einer externen Lohnverarbeitung für Sie:

- Wir gewährleisten Ihnen die Fristenwahrung.
- Wir nutzen die gesetzlichen Spielräume in der Umsetzung.
- Wir gewährleisten die Diskretion der sensiblen Lohndaten.
- Wir garantieren Ihnen eine personelle Stellvertretung.
- Sie können sich auf Ihr Kern- und Tagesgeschäft konzentrieren.

punkto...

Wir dürfen bereits unzählige Kunden in der Lohnverarbeitung unterstützen. Diese schätzen unser Dienstleistungsangebot, aber auch ihre gewonnene Zeit für ihr Kerngeschäft sowie für Freizeit und Familie.

Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf der Zielgerade



Hugo Herzog

Mit der Unternehmenssteuerreform III soll die kantonal individuelle und privilegierte Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften abgeschafft werden. Um einen Wettbewerbsverlust der Schweiz zu verhindern, sollen international akzeptierte steuerliche Entlastungsmassnahmen eingeführt werden. Gegen diese Reform wurde das Referendum ergriffen. Die Vorlage kommt am 12. Februar 2017 zur Abstimmung.

Worum geht es?

Bei der Besteuerung von Unternehmen besteht ein harter internationaler Steuerwettbewerb. Die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft ist darauf angewiesen, in diesem Wettbewerb bestehen zu können. Die sogenannten Statusgesellschaften geniessen heute einen speziellen kantonalen Steuerstatus. Gemäss Berechnung des eidg. Finanzdepartementes bezahlten diese z.B. im Jahre 2012 rund 1/5 der jährlichen Gewinneinnahmen beim Bund, Kantonen und Gemeinden. Es erscheint legitim, diese nicht unwesentlichen Steuereinnahmen durch international anerkannte Massnahmen auch in Zukunft zu sichern.

Inhalt der Reform

Mit der USR III wird die privilegierte Besteuerung der Statusgesellschaft abgeschafft. Die steuerliche Mehrbelastung soll durch die nachfolgenden, international akzeptierten Massnahmen teilweise kompensiert werden:

1. Lizenz- und Patentbox:

Erträge aus Patenten und Lizenzen sollen steuerlich privilegiert werden.

2. Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand

3. Senkung der kantonalen Gewinnsteuer:

Als Ausgleich wird der Anteil der direkten Bundessteuer für die Kantone von 17.0% auf 21.2% erhöht.

4. Aufdeckung von stillen Reserven (Step up):

Bei Änderung des steuerlich privilegierten Steuerstatus (Holding, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften), muss über die stillen Reserven steuerlich privilegiert abgerechnet werden.

5. Zinsbereinigte Gewinnsteuer:

Das im Unternehmen vorhandene, für den Betrieb aber nicht notwendige Eigenkapital kann mit einem kalkulatorischen Zinssatz verbucht und als Zinsaufwand steuerlich abgezogen werden; dies darf nur von denjenigen Kantonen eingeführt werden, welche die privaten Dividendenerträge einer Teilbesteuerung von mindestens 60% unterstellen.

punkto...

Kann die USR III nicht wie vorgesehen umgesetzt werden, drohen internationale Konzerne ihren Sitz in andere Länder zu verlegen. Davon wären auch viele lokale KMU-Unternehmen als Zulieferer direkt betroffen, mit nicht zu unterschätzenden Auswirkungen auf unser Wirtschaftssystem und auf unsere Arbeitsplätze.

Wir gratulieren zu eidg. Diplomen



Frau *Ursula Fluri*, bei uns tätig seit 2009, hat die 2½-jährige Weiterbildung zur «*Sozialversicherungs-Fachfrau mit eidg. Fachausweis*» erfolgreich abgeschlossen.



Herr *Thomas Bühlmann*, bei uns tätig seit 2008, hat die 2½-jährige Weiterbildung zum «*Treibhänder mit eidg. Fachausweis*» erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren Ursula Fluri und Thomas Bühlmann zu deren erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungen.

In eigener Sache

Wir stellen vor – unser neuer Mitarbeiter und Partner



Sacha Schärli ist am 1. Mai 2016 als Partner und Mandatsleiter in unser Unternehmen eingetreten. Nach 12 Jahren Treuhandtätigkeit in einem Luzerner Familienbetrieb und danach 17 Jahren Mandatsleiter, später Geschäftsführer vom Standort Luzern eines mittelgrossen Treuhandunternehmens, hat er sich für den Wechsel in unser Unternehmen entschieden.

Dank seiner umfassenden Erfahrung in den wichtigsten Treuhand-Bereichen sowie in Entwicklungs- und Führungsfragen wird er unsere Geschäftsleitung und das Team aktiv unterstützen.

Sacha Schärli ist Treuhand-, Revisions- und MWST-Experte, zudem in Ausbildung zum Coach ZiS sowie zum Berater mit CAS FH Unternehmensnachfolge. Daher ist er nebst der Mandatsbetreuung von KMU's bei uns für den Bereich Unternehmensnachfolge zuständig.

Zusammen mit seiner Frau Stephanie und ihren Buben Jacob und Julian wohnt er im schönen Kastanienbaum und ist bei seinen Hobbys Sport (Fussball), Natur (Tauschen, Wandern) und Rucksack-Reisen genauso engagiert wie in der persönlichen Kundenbetreuung.

Wir freuen uns sehr, mit Sacha Schärli die gewünschte Verstärkung für unser Team gefunden zu haben.

Ausbau Büroinfrastruktur

Seit 1990 ist im kleinen, aber feinen Bürogebäude an der Rosenstrasse 2 in Kriens unser Geschäftssitz. Die damaligen Büroräume im Erdgeschoss waren für 5 Arbeitsplätze konzipiert. Im Jahre 1998 konnten wir die heutigen Büroräumlichkeiten im Ober- und Dachgeschoss beziehen. Dies ermöglichte uns seither ein kontinuierliches Wachstum.

Im Sommer 2016 folgte nun der nächste Erweiterungsschritt. Das bisher nur beschränkt nutzbare Dachgeschoss wurde vollständig ausgebaut und mit 2 Dachlukarnen erweitert. Es entstanden zusätzlich 2 Einzelbüros, 1 Grossraumbüro mit 5 Arbeitsplätzen, Sitzungsecke und Technikbereich.



Zusätzlich wurden die bestehenden Räume erneuert und neu möbliert.

Diese Investition sehen wir als weiteren Schritt in unserer Unternehmensentwicklung. Wir wollen unseren Mitarbeitern ein zeitgemässes Arbeitsumfeld und eine moderne Infrastruktur zur Verfügung stellen, damit wir auch in Zukunft Ihre Kundenanliegen und vielfältigen Bedürfnisse professionell und hoch motiviert umsetzen können.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Impressum

Informationen für Kunden und Geschäftspartner

Herzog AG Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2
CH-6010 Kriens-Luzern
Tel. +41 41 340 83 83
info@herzog-kriens.ch
www.herzog-kriens.ch

Revia AG Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2
CH-6010 Kriens-Luzern
Tel. +41 41 340 40 11
info@revia.ch
www.revia.ch

Gestaltung: www.christensendesign.ch
Druck: Staffel Medien AG, Zürich
Auflage: 1'000 Exemplare